

TARIFRUNDE 2021

**Juhu, Jippie!
Wir bekommen richtig die
Taschen voll! – Leider nur
mit warmen Worten!**



Angebot der Arbeitgeber auf der 1. Tarifverhandlung am 27. Mai 2021:

Im ersten Jahr der Laufzeit:

- keine Anhebung der Entgelttabellen
- Januar 2022: nicht tabellenwirksame Einmalzahlung (Corona-Prämie) i.H.v. 150 EUR (Vollzeit), entspricht ca. 0,5 % Tabellenerhöhung für ein Jahr
- zusätzliche Einmalzahlung (Corona-Prämie) i.H.v. 150 EUR (Vollzeit) im Juli 2021 für die Unternehmen, denen es wirtschaftlich gut geht – Kriterium hierfür kann die Netto-Umsatzrendite oder eine andere finanzwirtschaftliche Kennziffer im Vergleich zu 2019 sein

Im zweiten Jahr der Laufzeit:

- ab Juli 2022: Erhöhung der Entgelttabellen um 1,5 %
- Differenzierung: die Entgelterhöhung kann um sechs Monate (bis max. Januar 2023) aufgeschoben werden in den Unternehmen, die im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2022 für mind. drei Monate Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe oder sonstige staatliche Unterstützungsleistungen erhalten haben

Dieses Angebot der Arbeitgeber wurde von der ver.di-Tarifkommission als beschämend und nicht wertschätzend zurückgewiesen. Es ist eine Ohrfeige für jede Kollegin und jeden Kollegen im Groß- und Außenhandel in Thüringen.

JETZT MÜSSEN TATEN IN DEN BETRIEBEN FOLGEN.

Die nächste
Tarifverhandlung findet am
29. Juni 2021
in Erfurt statt.

Deshalb gilt ab heute:

Beteiligt euch an Aktionen und unterstützt die ver.di-Tarifkommission bei der Durchsetzung der Forderungen. Organisiert euch in ver.di.

www.handel-sat.verdi.de
www.facebook.com/verdihandelsat/

ver.di

Die Rechte und Pflichten im Streik!

- Streik ist nach **Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz** ein Grundrecht und ein rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung tariflicher Regelungen. Dies gilt auch für so genannte Warn- oder Kurzstreiks. Tarifverhandlungen ohne die Möglichkeit einen Streik führen zu können, sind selbst nach Meinung des Bundesarbeitsgericht (BAG) nur „kollektives Betteln“.
- **An Streiks dürfen alle Kolleginnen und Kollegen teilnehmen**, unabhängig davon ob sie Gewerkschaftsmitglieder sind oder nicht. Auch Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte gehören dazu.
- Die Teilnahme an Streiks stellt **keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten** dar, weil der Arbeitsvertrag während dieser Zeit ruht. Darum besteht für diese Zeit auch kein Anspruch auf Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt, Azubivergütung).
- Die Teilnahme an Streiks darf **keine Benachteiligungen durch den Arbeitgeber** für die beteiligten Beschäftigten nach sich ziehen. Kündigungen, Abmahnungen und ähnliche Maßnahmen wegen der Teilnahme an legalen Streiks sind rechtswidrig.
- Streiks sollen **das letzte Mittel** sein, wenn sich Gewerkschaften und Arbeitgeber nicht auf anderem Wege einigen können. Sie sind aber **auch während laufender Verhandlungen** nach Ablauf der Friedenspflicht möglich und regulär.
- Sogenannte **Leiharbeiter/innen dürfen** nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz § 11 Abs. 5 **nicht als Streikbrecher eingesetzt werden**, ihnen steht in solchen Fällen sogar ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- Auch während eines Streiks besteht **Krankenversicherungsschutz**.
- Anspruch auf **Streikgeld** haben nur Gewerkschaftsmitglieder!

